

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Mirjam Golm (SPD)

vom 30. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Februar 2023)

zum Thema:

Berücksichtigung von vorheriger Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren im Sinne der Istanbul-Konvention (Art. 31)

und **Antwort** vom 03. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. März 2023)

Frau Abgeordnete Mirjam Golm (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – Gen Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14843

vom 30. Januar 2023

über Berücksichtigung von vorheriger Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren im Sinne der Istanbul-Konvention (Art. 31)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Maßnahmen werden in Berlin unternommen, um Artikel 31 der Istanbul Konvention umzusetzen?
D.h. welche gesetzgeberischen oder sonstige Maßnahmen werden ergriffen, damit die Ausübung von Sorge- oder Umgangsrechten nicht zu einer Gefährdung der gewaltbetroffenen Frau oder ihrer Kinder führen kann?

Zu 1.: Derzeit wird der Berliner Landesaktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) erarbeitet. Die Erarbeitung des Landesaktionsplans erfolgt unter Federführung der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung durch einen umfangreichen partizipativen Prozess, der verschiedene Senatsverwaltungen, bezirkliche Vertreterinnen und Vertreter, Praktikerinnen und Praktiker sowie zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure einbezieht. Der Landesaktionsplan wird Bestands- und Bedarfsanalysen zu unterschiedlichen Handlungsfeldern („Prävention“, „Schutz, Unterstützung und Gesundheit“, „Polizei, Strafverfolgung und Justiz“, „Migration und Asyl“, „Daten und Forschung“) enthalten, gefolgt von einer umfangreichen Maßnahmentabelle. Ein erster Entwurf des Landesaktionsplans befindet sich derzeit in der Abstimmung.

In Hinblick auf Artikel 31 der Istanbul Konvention wurde eine regelmäßige Arbeitsgruppe zur Förderung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen Familiengerichten, Jugendämtern, Polizei, Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten sowie Beratungsstellen eingerichtet. Zudem hat eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe, die sich aus einer im Rahmen der Erarbeitung des Landesaktionsplans einberufenen Fachgruppe entwickelt hat, ihre Arbeit aufgenommen. Neben der Begleitung des „Berliner Modells zur Eltern-Kind-Beratung nach

häuslicher Gewalt im gerichtlichen Umgangsverfahren“ hat sie die Sensibilisierung der Familienrichter*innen in Fallkonstellationen mit häuslicher Gewalt für die besonderen Schutzbedürfnisse im Fokus und entwickelt derzeit eine an die Familienrichter*innen adressierte Empfehlung zur Verfahrensgestaltung bei Kindschaftsverfahren bei häuslicher Gewalt.

2. Wie wird dagegen vorgegangen, dass Gewaltschutzverfahren in der Praxis weiterhin Probleme aufweisen, oft zum Nachteil der Gewaltbetroffenen, wie bspw. durch den richterlichen Verzicht auf getrennte Anhörung oder das gerichtliche Hinwirken auf eine vergleichsweise Lösung?

Zu 2.: Durch Fortbildungen werden die Familienrichterinnen und Familienrichter für die besonderen Schutzbedürfnisse der Opfer in Fällen häuslicher Gewalt sensibilisiert. Zur Unterstützung wird ferner derzeit eine Empfehlung zur Verfahrensgestaltung in Kindschaftsverfahren bei häuslicher Gewalt von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Verwaltung und der Zivilgesellschaft erarbeitet.

Im Übrigen unterliegt die Verfahrensgestaltung im Einzelfall der richterlichen Unabhängigkeit.

3. Durch welche Fortbildungs- und/oder Schulungsmaßnahmen o.ä. wird sichergestellt, dass auch die Richter*innen und Mitarbeiter*innen der jeweiligen Ämter, sowie sonstigen beteiligten Akteur*innen auf die Inhalte der Istanbul Konvention und vor allem auf die im Zusammenhang mit vorheriger häuslicher Gewalt auftretenden Probleme in Gerichts- oder Entscheidungsverfahren sensibilisiert werden?

Zu 3.: Gemäß Artikel 15 der Istanbul Konvention schaffen die Vertragsparteien für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung oder bauen dieses Angebot aus. Die Vertragsparteien ermutigen dazu, dass die genannten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur koordinierten behördenübergreifenden Zusammenarbeit umfassen, um bei in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten einen umfassenden und geeigneten Umgang mit Weiterverweisungen zu ermöglichen.

Voranzustellen ist, dass es gemeinsam erstellte Fortbildungsangebote für Polizei und Justiz, die ausschließlich das Vertragswerk als solches behandeln, derzeit noch nicht gibt.

Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) bietet für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – teilweise auch in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen – ein umfangreiches Fortbildungsprogramm an, dass sich mit den o. g. Themen und Verpflichtungen aus der Istanbul Konvention auseinandersetzt, bezogen auf die richterliche und staatsanwaltschaftliche Tätigkeit. So hat z. B. die Deutsche Richterakademie im Februar eine Fortbildung zum Thema „Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte“ angeboten. Vom GJPA sind für 2023 Fortbildungen für Familienrichterinnen und Familienrichter z. B. zu den Themen „Häusliche Gewalt gegen Frauen

und ihre Kinder in Kindschafts- und Gewaltschutzverfahren im Kontext der Istanbul Konvention“ und „Stalking und Partnerschaftsgewalt als Kindeswohlgefährdung“ geplant. Daneben werden die Themengebiete der Istanbul-Konvention in einer ganzen Reihe von Veranstaltungen mit angesprochen. Geeignete und thematisch passende Veranstaltungen werden, nicht zuletzt im Hinblick auf die durch die Istanbul-Konvention geforderte Interdisziplinarität, für Beamtinnen und Beamte der Polizei und Mitarbeitende der Jugendämter geöffnet, so z. B. eine Fortbildung zum Gewaltschutzverfahren im September 2023. Dieser interdisziplinäre Austausch wird begrüßt und soll zukünftig beibehalten werden.

Daneben bietet das GJPA zum Zwecke der Umsetzung der sich aus § 23b Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ergebenden Anforderungen an Familienrichterinnen und Familienrichter seit 2022 mit dem Ziel der Verstetigung zweimal im Jahr (Frühjahr und Herbst) eine Fortbildungsveranstaltung für Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger/Dezernatswechslerinnen und Dezernatswechsler/Proberichterinnen und Proberichter, die ins familienrichterliche Dezernat wechseln, an. Auch diese Module enthalten Themengebiete der Istanbul-Konvention.

Hinzu kommen Angebote aus Bund-Länder-Kooperationen, die den Themenbereich ebenfalls mitumfassen: Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hat aus Mitteln des Pakts für den Rechtsstaat ein Blended-Learning-Format zum Thema „Entwicklungsgerechte, vollständige und suggestionsfreie Kindesanhörung“ entwickelt.

Darüber hinaus hat im Jahr 2021 eine Vielzahl Berliner Familienrichterinnen und Familienrichter die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) entwickelte teilnehmerunbeschränkten E-Learning-Plattform „Gute Kindeschutzverfahren“, die ebenfalls Aspekte der Istanbul-Konvention enthält, durchlaufen.

Die Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen (BIG e.V.) bietet regelmäßige Fortbildungen, Beratungen und Arbeitshilfen zum Thema häusliche Gewalt im Sinne der Istanbul Konvention an. Das Ziel ist dabei, die mit häuslicher Gewalt befassten Institutionen und Berufsgruppen dabei zu unterstützen, die komplexen Folgen häuslicher Gewalt im Arbeitsalltag besser berücksichtigen zu können. Fortbildungen werden u. a. mit Mitarbeitenden der Jugendämter, der Jobcenter und der Polizei durchgeführt. Die Themen der Fortbildungen sind angepasst an die Bedarfe der spezifischen Einrichtung, so geht es beispielsweise um die Anzeichen von häuslicher Gewalt und wie diese zu erkennen sind, um den Aufbau des Hilfs- und Unterstützungssystems und darum, welche Möglichkeiten der Weitervermittlung von betroffenen Personen in Berlin existieren. Auch mit Richterinnen und Richter werden auf Wunsch Fortbildungen durchgeführt, diese behandeln stärker die Mitbetroffenheit der Kinder von gewaltbetroffenen Müttern sowie die Frage, wie der Schutz der Kinder bei gegebenem Umgangsrecht der Väter zu gewährleisten ist.

Des Weiteren bieten verschiedene Berliner Anti-Gewalt-Projekte selbstständig Beratungen und Fortbildungen für Fachkräfte, die in ihrer Arbeit Schnittstellen mit dem Thema häusliche

Gewalt haben oder mit gewaltbetroffenen Frauen betraut sind, an. Mitarbeitende von Frauen- und Anti-Gewalt-Projekten können ebenfalls an Fortbildungen teilnehmen und so Weiterbildungen zu fachspezifischen Themen erlangen.

4. Gibt es in diesem Zusammenhang bereits erste Einschätzungen oder Zwischenstände zum Start des „Berliner Modells zur Eltern-Kind-Beratung nach häuslicher Gewalt im gerichtlichen Umgangsverfahren“ und wenn ja, welche sind das?

Zu 4.: Das „Berliner Modell zur Eltern-Kind-Beratung nach häuslicher Gewalt im gerichtlichen Umgangsverfahren“, angesiedelt bei dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Berlin (SkF e.V. Berlin), ist als Pilotprojekt in Zusammenarbeit mit dem Amtsgericht Kreuzberg im Januar 2023 gestartet. Derzeit liegen noch keine Erfahrungswerte vor.

Berlin, den 3. März 2023

In Vertretung
Dr. Kanalan
Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung